Baden-Württemberg
STAATSMINISTERIUM

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

Freundeskreis Flüchtlinge Lahr
Sprecherteam

– per E-Mail –

Datum 27. März 2017
Name Dr. Heiko Feurer
Durchwahl 0711 2153-467
Telefax 0711 2153-433
Aktenzeichen IV-1362.343
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Schreiben (Offener Brief), hier eingegangen am 20. März 2017

Sehr geehrte Mitglieder des Sprecherteams,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen von Herrn Ministerpräsident Kretschmann danke ich Ihnen für Ihr Schreiben, in dem Sie sich unter anderem gegen die Abschiebung afghanischer Staatsangehöriger aussprechen. Leider kann Herr Ministerpräsident Kretschmann aufgrund der großen Anzahl an eingehenden Schreiben nicht alle selbst beantworten und hat mich daher gebeten, Ihnen zu schreiben.

Sie berichten zunächst, dass Sie neuerdings eine große Zahl ablehnender Asylbescheide erleben. Über Asylanträge entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Landesregierung ist gegenüber dieser Bundesbehörde nicht weisungsbefugt. Inwieweit die Zahl der ablehnenden Bescheide, die von Ihnen betreute Personen betreffen, zunimmt, kann ich daher nicht beurteilen. Wie Sie sicherlich wissen, wird im Asylverfahren aber allein geprüft, welche Gefahren im Herkunftsstaat drohen, während die von Ihnen beschriebene Integration in Deutschland kein Asyl begründen kann. Ungeachtet dessen ist sich die Landesregierung bewusst, welche Härten dadurch entstehen, dass später abgelehnte Asylantragsteller sich während der Dauer das Asylverfahrens in Deutschland integriert haben, und wie schlimm es für Helferinnen und Helfer ist, wenn am Ende des Asylverfahrens kein Bleiberecht steht.

Das Land fordert von Bund und BAMF daher immer wieder schnellere Verfahren, damit frühzeitig Klarheit über die Perspektive geschaffen wird.

Inwieweit abgelehnte Asylantragsteller aus anderen – inlandsbezogenen – Gründen und insbesondere wegen guter Integration gleichwohl ein Bleiberecht erlangen können, ist eine Frage, die außerhalb des Asylverfahrens durch die Ausländerbehörden entschieden wird. Diese sind dabei an die strengen Vorgaben des Aufenthaltsgesetzes gebunden.

Vor allem wenden Sie sich gegen Abschiebungen nach Afghanistan. Afghanistan ist in der Tat in vielen Gebieten und für viele Personengruppen unsicher. Aus eben diesem Grund hat auch die überwiegende Zahl der Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger Erfolg: das BAMF stellt dann fest, dass ein Bleiberecht in Deutschland besteht. Die Landesregierung hat immer daran festgehalten, dass solche Verfolgte und Flüchtlinge aus Kriegsgebieten in Deutschland Schutz erhalten müssen, und sich gegen Forderungen nach Obergrenzen gestellt. Das gilt selbstverständlich auch für Schutzberechtigte aus Afghanistan.

Steht allerdings nach ausführlicher Prüfung des Asylantrags – und häufig auch gerichtlicher Überprüfung dieser Entscheidung – fest, dass die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung internationalen Schutzes oder ein Abschiebungsverbot nicht in Betracht kommen, weil dem Asylantragsteller im konkreten Fall keine Gefahr droht, so kann das Land nicht seine eigene Einschätzung an die Stelle dieser Entscheidungen des hierfür zuständigen und sachkundigen BAMF setzen. Das Land ist vielmehr nach § 42 Asylgesetz an die Entscheidungen des BAMF sowie der Verwaltungsgerichte in Asylsachen gebunden. Das gilt selbstverständlich auch, wenn diese Prüfung ergibt, dass dem jeweiligen Asylantragsteller im konkreten Fall keine Gefahr in Afghanistan droht: das Gesetz verpflichtet den Ausländer dann zur Ausreise.

Wichtig ist der Landesregierung hierbei, dass die freiwillige Ausreise dann Vorrang hat und Beratung und Hilfe angeboten werden. In letzter Konsequenz ist das Land allerdings rechtlich zur Abschiebung verpflichtet, wenn vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer ihrer Pflicht, das Bundesgebiet zu verlassen, nicht nachkommen und keine sonstigen Abschiebungsverbote bestehen. Ob Abschiebungen stattfinden oder nicht, ist daher keine politische Entscheidung, sondern eine bundesgesetzlich geregelte Rechtsfrage. Abschiebestopps können in der Tat, allerdings nur vom Innenministerium, erlassen werden. Sie sind dem Land nach § 60a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz aber

nur für längstens drei Monate möglich. Damit wäre ein Abschiebstopp hier nur ein – zudem kurzzeitiges – Hinauszögern der unangenehmen Entscheidung und änderte nichts an der grundsätzlichen Verpflichtung des Landes, die getroffenen Entscheidungen zu vollziehen. Lediglich bei der Reihenfolge hat das Land einen eigenen Spielraum. Unter den Abzuschiebenden spricht die Landesregierung sich für eine vorrangige Bearbeitung der Verfahren von Straftätern und allein reisenden Männern aus. Wenn sich hingegen seit der Entscheidung von BAMF bzw. Gericht die Umstände verändert haben, sich beispielsweise die Situation im Zielstaat verschlechtert oder neue Asylgründe entstanden sind, kann und muss das rechtlich mit einem Asylfolgeantrag gegenüber dem BAMF geltend gemacht werden. Die in der Öffentlichkeit übliche Bezeichnung als „Sammelabschiebung“ ist zumindest missverständlich: jeder einzelne Fall wurde von den dazu berufenen Behörden und ggf. Gerichten individuell und auf Antrag erneut unter Berücksichtigung neuerer Entwicklungen geprüft. Herr Ministerpräsident Kretschmann hat sich jüngst in einem Schreiben an Herrn Bundesminister des Auswärtigen Sigmar Gabriel dafür eingesetzt, dass hierfür ständig aktualisierte Bewertungen der Sicherheitslage vorliegen; wie Sie sicherlich der Tagespresse entnommen haben, hat er in einem weiteren Schreiben auf umfassende und aktuelle Auskunft bestanden. Nur auf diese Weise ist sichergestellt, dass den zuständigen Stellen eine Überprüfung auf aktueller Grundlage ermöglicht wird. Bundesminister Gabriel hat daraufhin noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass die Bundesregierung auch unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen keine Anhaltspunkte für eine grundsätzliche Verschlechterung der Lage in Afghanistan sieht.

Jedem Ausreisepflichtigen sind die ihm zustehenden Rechtsschutzmöglichkeiten garantiert. Dass dieser Rechtsschutz auch in Eilverfahren funktioniert, haben die Ereignisse der letzten Zeit eindrucksvoll bestätigt. Auch vor diesem Hintergrund hat das Innenministerium zugesichert, vor Abschiebungen jeden Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Auch sollen gut integrierten Asylantragstellern, soweit das Aufenthaltsgesetz dies ermöglicht, Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden. Das Regierungspräsidium Karlsruhe wird bei allen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vertieft prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis vorliegen. Sofern gleichwohl Abschiebungen nach Afghanistan erfolgen müssen, wird der Bund dort eine bessere Betreuung nach der Rückkehr sicherstellen.

Das Land hat am Beispiel eines Sonderkontingents für 1.000 Opfer des sogenannten Islamischen Staates aus dem Nordirak gezeigt, dass es bereit ist, Schutzbedürftige auch über den gesetzlich vorgeschriebenen Umfang hinaus aufzunehmen, wo dies

rechtlich möglich ist. Dagegen ist es dem Land nicht möglich, Personen, die nach ausführlicher behördlicher und gerichtlicher Prüfung keines Schutzes bedürfen, entgegen geltendem Recht nicht abzuschieben, so hart das im Einzelfall auch sein mag. Weil das Asylverfahren in diesen Fällen oft von vornherein aussichtslos ist, wurde als tragfähige Alternative auf Drängen des Landes beispielsweise ein Beschäftigungskorridor für Angehörige der Balkanstaaten geschaffen (§ 26 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung). Auch die Ausbildungsduldung in § 60a Aufenthaltsgesetz ist auf Initiative von Baden-Württemberg geschaffen worden. Auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 9. Februar 2017 ist es Herrn Ministerpräsident Kretschmann gelungen, in einer Protokollerklärung die Forderung nach humanen Regeln für gut integrierte „Altfälle“ zu verankern. Er arbeitet nun mit Hochdruck daran, den Bund für die Umsetzung zu gewinnen. Effektive Hilfe für Migranten ist nur im Rahmen solcher Initiativen möglich, nicht durch Verletzung des auch die Landesregierung bindenden Rechts.

Ungeachtet dieser Rechtslage kann ich sehr gut verstehen, dass Sie als Engagierte in der Flüchtlingsarbeit jeder Fall schmerzt, in dem am Ende des Asylverfahrens kein Bleiberecht steht. Auch dann war aber Ihr Engagement selbstverständlich wertvoll und keineswegs vergeblich. Auch wenn Asylsuchende nicht dauerhaft in Deutschland bleiben dürfen, ist es doch wichtig, dass sie während ihres Aufenthalts in Deutschland Wertschätzung und Hilfe erlebt haben. Für Ihr Engagement danke ich Ihnen daher vielmals.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heiko Feurer